



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An alle
Mitgliedsverwaltungen

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@sstg.de
www.sstg.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen / Stö
Sachbearbeiter/in 20 / 17
0681/9 26 43 -
Datum 12. Mai 2021

Informationen zum Corona-Virus | 7521

- [7521-1](#) Studie zur Infektionsgefahr im ÖPNV veröffentlicht
- [7521-2](#) Innenstaatssekretär Seel: Bundeswehr leistet wichtige Unterstützung in der Corona-Pandemie
- [7521-3](#) Nächster Kontrolltag zur Durchsetzung der Maskenpflicht im ÖPNV
- [7521-4](#) Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12.05.2021
- [7521-5](#) Neue Coronavirus-Einreiseverordnung

Als Anlage zu den jeweiligen Sonderrundschreiben „Informationen zum Corona-Virus“ finden Sie eine Übersicht der bisher versandten Beiträge (*Inhaltsverzeichnisse*).

Hinweis:

Sie finden die Informationen zum Corona-Virus auch im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts www.sstg.de unter dem Link „Publikationen / Informationen zum Corona-Virus“.

7521-1

Studie zur Infektionsgefahr im ÖPNV veröffentlicht

Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) vom 10.05.2021:

Die regelmäßige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist im Vergleich zum Individualverkehr nicht mit einem höheren Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion verbunden. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Charité Research Organisation (CRO) im Auftrag der Bundesländer und des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). Verglichen wurde das Ansteckungsrisiko von Fahrgästen in Bussen und Bahnen mit dem von Pendlerinnen und Pendlern, die regelmäßig mit Pkw, Motorrad oder Fahrrad unterwegs sind. Hintergrund und Ergebnisse der Studie

Für die unabhängige epidemiologische Studie hat die Research Organisation der Berliner Charité seit Februar 2021 über fünf Wochen lang insgesamt 681 freiwillige Teilnehmende im Alter von 16 bis 65 Jahren im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) begleitet. Zielsetzung dieser Untersuchung war, die Infektionsgefahr von Fahrgästen nicht unter Laborbedingungen oder auf Grundlage statistischer Berechnungen abzuschätzen, sondern im Rahmen der alltäglichen Fahrt zur Arbeit, Ausbildung oder Schule zu ermitteln. Ein solcher Ansatz ist im Rahmen von Covid-Untersuchungen im Mobilitätssektor bislang einzigartig.

Alle Probanden sind zu Beginn und am Ende der Studie durch PCR-Testung (akute Infektion) oder Antikörpertestung (überstandene Infektion) medizinisch untersucht worden. Während des Studienzeitraums führten die Probanden ein digitales Tagebuch, über das zusätzlich zum konkreten Mobilitätsverhalten auch Kontakte, Erkältungssymptome oder die Einhaltung von Hygieneregeln im ÖPNV festgehalten wurden.

Die CRO hat dabei keinen Unterschied im Hinblick auf ein mögliches erhöhtes Infektionsrisiko bei der Nutzung des ÖPNV im Vergleich mit dem Individualverkehr festgestellt. Die regelmäßige Nutzung von Bussen und Bahnen führte laut der Studie nicht zu einer höheren Ansteckungsgefahr. Auch im Vergleich verschiedener Verkehrsmittel des ÖPNV wurden keine Unterschiede festgestellt. Die zum Zeitpunkt der Untersuchung gültigen Schutzmaßnahmen, also die FFP2-Maskenpflicht, ausreichende Abstände und gute Durchlüftung der Fahrzeuge im ÖPNV waren auf Basis der Studienergebnisse wirksam. Als Untersuchungsgebiet ist der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) ausgewählt worden. Im RMV leben rund 5 Millionen Menschen in Großstädten, Ballungsräumen und ländlicheren Gebieten. Werktäglich sind etwa 2,5 Millionen Fahrgäste mit Bussen und Bahnen unterwegs. Die durchschnittliche Reiseweite pro Tag beträgt 11 Kilometer. Damit ist der RMV repräsentativ für eine Nahverkehrsnutzung, wie sie täglich in Deutschland stattfindet

Anmerkungen des DStGB

Die Studie unterstreicht, dass die getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen im ÖPNV wirksam sind. Angesichts der massiven Einnahmeausfälle durch Fahrgastrückgänge muss das Vertrauen in den ÖPNV als sicheres Verkehrsmittel zurückgewonnen werden.

Um die Studienergebnisse nun in den kommenden Wochen und Monaten zu kommunizieren soll hierzu unter anderem auch die von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den öffentlichen Verkehrsunternehmen getragene bundesweite Kampagne #BesserWeiter genutzt werden.

Weitere detaillierte Informationen zur Studie und zur ÖPNV-Kampagne #BesserWeiter finden Sie unter: www.besserweiter.de

[Inhalt](#)

Informationen zum Corona-Virus

7521-2

Innenstaatssekretär Seel: Bundeswehr leistet wichtige Unterstützung in der Corona-Pandemie

Medieninfo des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vom 11.05.2021:

Innenstaatssekretär Christian Seel hat heute im Rahmen der Landespressekonferenz einen Überblick über die Amtshilfen der Bundeswehr gegeben und sich für die Unterstützung der Bundeswehr im Rahmen der Corona-Pandemie bedankt.

Insgesamt stellten Kommunen, Kreise und Ministerien bis jetzt 156 Amtshilfeanträge (inklusive Verlängerungs- und Abänderungsanträge) an die Bundeswehr, von denen der überwiegende Teil positiv beschieden wurde. 23 davon werden aktuell ausgeführt, vier sind gebilligt und werden in naher Zukunft umgesetzt, weitere sechs sind in Bearbeitung. Derzeit befinden sich etwa 500 Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten im Rahmen der Amtshilfe im Einsatz. Alle Kreisverbindungskommandos des Landeskommandos Saarland sind aktiviert.

Darüber hinaus betreibt die Bundeswehr ein eigenes, rund um die Uhr geöffnetes Impfzentrum in der Graf-Haeseler-Kaserne in Lebach, in dem bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 9. Mai 2021) 42.591 COVID-19-Impfungen erfolgt sind.

Innenstaatssekretär Christian Seel: „Die Soldatinnen und Soldaten leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung dieser Pandemie, in dem sie bei der Kontaktnachverfolgung mitarbeiten, Testungen durchführen und Impfungen verabreichen. Seit Jahren läuft die Kooperation mit der Bundeswehr und dem Saarland sehr gut. Je besser wir diese Möglichkeit der Zusammenarbeit zu nutzen wissen, umso schneller werden wir die derzeitige Krise bewältigen.“

Staatssekretär Seel stellte zudem die Ideen des „Labor Saarland“ vor: Unter dieser Überschrift soll die konstruktive Zusammenarbeit der beiden Sicherheitsorganisationen Bundeswehr und Polizei nicht auf die Pandemiezeit beschränkt bleiben, sondern zukünftig auch auf andere Gebiete ausgeweitet werden wie etwa im Diensthundewesen (hier könnten Synergieeffekte in der Ausbildung der Sprengstoffspürhunde geschaffen werden), bei der Sanitäts-Unterstützung im Bereich des Einsatzes der Spezialeinheiten oder der Cyber-Sicherheit (u.a. gegenseitiger Austausch von Expertenwissen).

[Inhalt](#)

Informationen zum Corona-Virus

7521-3

Nächster Kontrolltag zur Durchsetzung der Maskenpflicht im ÖPNV

In den „Informationen zum Corona-Virus“ 7221-2 vom 06.05.2021 wurde darauf hingewiesen, dass der nächste Kontrolltag zur Durchsetzung der Maskenpflicht im ÖPNV voraussichtlich in der KW 20 stattfinden wird. Am 11.05.2021 fand eine erneute Besprechung zur Organisation des Kontrolltages statt, in der jedoch noch kein fester Termin festgelegt wurde. Der nächste Kontrolltag könnte somit unter Umständen auch nach erst der KW 20 durchgeführt werden.

Über die weitere Entwicklung wird zeitnah informiert.

[Inhalt](#)

7521-4

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12.05.2021

Die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12.05.2021 wurde mit Begründung im Amtsblatt des Saarlandes Teil I, Nr. 39, S. 1344 vom 12.05.2021 verkündet (siehe Anlage).

Download unter

<http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/portal/t/wrp/page/fpverksl.psml?nid=VB-SL-ABII20211343-G&cmsuri=%2Fverkuendung%2Fde%2Fsaarland%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

Diese Änderungsverordnung enthält nur noch (als Art. 1) die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) sowie (als Art. 2) die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie (VO-Schule), die beide am 13.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 23.05.2021 außer Kraft treten.

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 01.05.2021 wurde nicht geändert bzw. verlängert, da der Bund entsprechende Bestimmungen in die neue Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12.05.2021 aufgenommen hat, die am 13.05.2021 in Kraft tritt.

Im Folgenden werden die in der neuen VO-CP und der neuen VO-Schule enthaltenen wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage kurz dargestellt:

1. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

1.1 Anpassungen an Bestimmungen der SchAusnahmV (des Bundes) vom 08.05.2021

- Die bislang in **§ 5a VO-CP** enthaltenen Bestimmungen zu den Anforderungen an eine Testung sowie den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus werden durch die Verweisung auf § 2 Nr. 6 und 7 SchAusnahmV ersetzt.
- § 7 Abs. 1 SchAusnahmV gibt die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit getesteten Personen für den Fall vor, dass getestete Personen nach Landesrecht von dort geregelten Geboten oder Verboten ausgenommen sind. Nach § 7 Abs. 2 SchAusnahmV gilt diese Gleichstellung auch dann, wenn das Landesrecht vorgibt oder voraussetzt, dass eine Person negativ getestet ist. Demzufolge verweist **§ 5b VO-CP** insoweit nur noch auf diese sowie für den Impf- und den Genesenennachweis bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 Nr. 3 und 5 SchAusnahmV.
- § 8 SchAusnahmV regelt Ausnahmen von landesrechtlichen Bestimmungen über die Begrenzung der Anzahl der Personen bei Zusammenkünften für **private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte**:
 - Diese Begrenzung gilt nicht, wenn an der Zusammenkunft ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV)

- Nehmen auch andere Personen an der Zusammenkunft teil, werden bei der Berechnung der höchstzulässigen Teilnehmerzahl geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt.

Zu den „ähnlichen soziale Kontakten“ ist in der Begründung zur SchAusnahmV Folgendes ausgeführt:

„Mit dem Tatbestandsmerkmal ähnliche soziale Kontakte sind vor allem Fallgestaltungen, wie Zusammenkünfte in stationären Pflegeeinrichtungen, Beerdigungen oder vergleichbare Sachverhalte gemeint. Über die Vergleichbarkeit ist im Einzelfall zu entscheiden.“

Die Vorgaben des § 8 SchAusnahmV werden im neuen **§ 6 Abs. 9 VO-CP** nachvollzogen.

1.2 Sonstige Änderungen der VO-CP

- Die in **§ 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 10 VO-CP** bislang enthaltene Ausnahme von **Schwimmbädern** vom Schließungsgebot des § 7 Abs. 6 Satz 1 VO-CP wird erweitert:

„10. abweichend von Satz 1 Schwimmbäder zum Zwecke der Ausbildung und des Trainingsbetriebes von Rettungsschwimmern, der Ausbildung von Schwimmlehrern und für Schwimmkurse für Anfänger, wobei Anfängerkurse mit höchstens zehn Teilnehmenden stattfinden dürfen und der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a geführt wird. Kinder unter zehn Jahren dürfen von einem Sorgeberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person begleitet werden, die auch den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Test nach § 5a führen muss. Zuschauer sind nicht erlaubt.“
- Wegen des Wegfalls der (Saarländischen) VO-Quarantäne in Folge des Inkrafttretens der neuen Corona-Einreiseverordnung (des Bundes) wird die bislang in § 4 Abs. 2 der VO-Quarantäne enthaltenen Regelungen über die **Zuständigkeiten** nach der Corona-Einreiseverordnung ohne materielle Änderungen im neuen **§ 12 Abs.3 CO-CP** übernommen.

2. Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie (VO-Schule)

- Während bislang nach **§ 10 Abs. 3 VO-Schule** der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform untersagt waren, sieht die geänderte Regelung in diesem Bereich bestimmte Lockerungen vor:

„(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform ist als Einzelunterricht mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zulässig.“
- Die Regelungen des § 13 VO-Schule zu „Testungen und immunisierte Personen“ werden an die diesbezüglichen Bestimmungen der SchAusnahmV angepasst.

[Inhalt](#)

Informationen zum Corona-Virus

7521-5

Neue Coronavirus-Einreiseverordnung

Das Bundeskabinett hat am 12.05.2021 eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) beschlossen, die am 13.05.2021 in Kraft tritt (siehe Anlage).

Mit dieser Rechtsverordnung werden die Regelungen der bisherigen Coronavirus-Einreiseverordnung und der Coronavirus-Schutzverordnung quasi zusammengeführt. Zudem wurde von der in § 36 Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 IFSG geregelten Möglichkeit, die Einreisequarantäne nun bundeseinheitlich zu regeln, Gebrauch gemacht. Die neue CoronaEinreiseV löst somit ab dem 13.05.2021 die bisherige saarländische VO-Quarantäne ab.

Diese CoronaEinreiseV

- regelt bundeseinheitlich und umfassend die Anmelde-, Nachweis- sowie die Absonderungspflicht für die in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- integriert das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten in die Regularien und
- sieht auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen auch im Kontext der Einreise vor.

[Inhalt](#)